



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

31. Januar 2024 (RRB Nr. 91/2024)

Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. November 2023 haben Sie uns die Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir die vorliegende Revision grundsätzlich begrüssen. Zu einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 94a Abs. 3 E-FDV

Die Bevölkerung informiert sich heutzutage vorwiegend über nichtbehördliche Nachrichten, beispielsweise durch Zugriff via Mobilfunk auf Nachrichtenportale. Dieser Kanal fällt nicht unter die nicht einschränkbaren Ausnahmen gemäss Abs. 3 und wäre somit gegebenenfalls nicht mehr gewährleistet. Zur Sicherstellung einer angemessenen Information der Bevölkerung unter Berücksichtigung der heutigen Gewohnheiten beantragen wir daher, Abs. 3 mit einem Bst. e so zu ergänzen, dass auch der Zugriff der Bevölkerung via Mobilfunk auf die grossen schweizerischen Nachrichtenportale gewährleistet bleibt.

Art. 96h Abs. 2 Bst. b E-FDV

Bei längeren Stromausfällen würde die Beschränkung der Gewährleistung der erwähnten Dienste auf Fälle, die nicht mehr als 1,5 Mio. Personen betreffen, einen Verlust der Versorgungssicherheit für weite Teile der Bevölkerung bedeuten. Dies erscheint uns aus Sicherheitsüberlegungen nicht vertretbar. Die Härtung der Mobilfunknetze muss auch beim Eintreffen von Ereignissen gewährleistet sein, die mehr als 1,5 Mio. Personen betreffen. Wir beantragen daher, in Abs. 2 Bst. b den Teilsatz «die nicht mehr als 1,5 Millionen Personen betreffen» wegzulassen.

Sodann erscheint zumindest fraglich, ob im Fall eines länger andauernden ungeplanten Stromausfalls eine – für die Provider teure – Pflicht zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung für das Mobilfunknetz während 72 Stunden Sinn macht: Damit die Mobilfunkdienste durch das Publikum tatsächlich so lange genutzt werden könnten, wären unabhängig vom

Stromnetz funktionierende Endgeräte notwendig. Akkubetriebene Mobiltelefone erreichen unter normalen Umständen keine Betriebszeit von 72 Stunden. Es ist fraglich, ob die Bevölkerung ausreichend vorbereitet und ausgerüstet wäre, um Mobiltelefone über diesen Zeitraum hinweg überhaupt einsatzbereit zu halten. Die Möglichkeit, bei längeren Stromausfällen einen Notruf abzusetzen, wäre somit trotz hoher Kosten für die Mobilfunkunternehmen nicht unbedingt gegeben. Wir regen deshalb an, eine Reduktion des vorgegebenen Zeitraums von 72 Stunden und/oder Alternativen zur Sicherstellung der Erreichbarkeit von Notrufdiensten über einen solch langen Zeitraum hinweg zu prüfen.

Zudem sind wir der Ansicht, dass diese Bestimmung in ein übergreifendes Konzept eingebettet werden muss zum Thema, wie die Bevölkerung im Fall eines länger dauernden Stromausfalls informiert und wie die Erreichbarkeit von Notrufdiensten sichergestellt werden soll. In einem weiteren Schritt wäre die Bevölkerung dafür zu sensibilisieren, welche Vorbereitungen und Vorhalteleistungen notwendig sind, damit sie die Kanäle auch nutzen kann (Empfangsgeräte, stromunabhängiger Betrieb usw.).

Aufhebung der Anlagegrenzwerte für Mobilfunkanlagen gemäss Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Laut Ziff. 2.2 (Umsetzungsfragen) der Erläuterungen zur Ordnungsänderung könnten im Krisenfall gestützt auf das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (SR 531) die Anlagegrenzwerte für Mobilfunkanlagen in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) temporär aufgehoben und so die durch den Ausfall von Mobilfunksendeanlagen entstehenden Lücken im Netz durch erhöhte Sendeleistung zumindest teilweise kompensiert bzw. überbrückt werden. Es ist festzuhalten, dass diese Möglichkeit im geänderten Verordnungstext nicht vorgesehen ist; die Aufhebung der Anlagegrenzwerte wird weder unter den verworfenen Handlungsoptionen («Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung»; Ziff. 1.2) aufgelistet noch im Absatz «Auswirkungen in weiteren überprüften Bereichen» (Ziff. 4.4) beschrieben. Sollte eine solche Aufhebung als Massnahme bei Stromausfällen oder Strommangellagen vorgesehen werden, ist sicherzustellen, dass die Kantone als vollziehende Behörden der NISV (vgl. Art. 17 NISV) jeweils frühzeitig über die konkret geplanten Massnahmen (z. B. Begründung, Dauer der Aufhebung, Sicherstellung der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte) informiert werden. Die Einschränkung des Fernmeldeverkehrs gemäss Art. 94a E-FDV ist einer Aufhebung der Anlagegrenzwerte grundsätzlich vorzuziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli

